

ensuite

K U L T U R M A G A Z I N

Der Förderverein
Zur finanziellen Sicherung von ensuite

**«Fördern! Weil
unabhängige
Kulturmedien
wichtig sind.»**

Ausgabe Bern, Zürich & artsuite
Mit den Statuten und Vorzügen für die Mitgliedschaft

«Ein Kulturmagazin ist selbst ein Stück Kultur - und Kultur ist Kultur und bleibt diese im Herzen. Es geht dabei nicht um Unterhaltung oder Nachrichten, sondern um die ständige Definition und Standortbestimmung unseres Selbst.»

*Lukas Vogelsang
Chefredaktor*

Der Förderverein ensuite

Die Kulturberichterstattung wird in Zukunft nur funktionieren, wenn Kulturmedien finanziell unabhängig sind. Doch dazu brauchen wir Geld - und die Abhängigkeit von der Politik der öffentlichen Hand ist gefährlich.

Kulturmedien, wie das gesamte Kulturwesen in der Schweiz, werden politisch und wirtschaftlich immer wieder instrumentalisiert. Gleichzeitig wachsen die Werbegelder und Aboverkäufe nur langsam. Die Medienbranche hat sich in den letzten Jahren selber ein Bein gestellt mit all den Gratisblättern. Deswegen sind gerade Kleinverlage, vor allem jene im Kultursektor, am Aussterben und auf öffentliche und private Fördergelder oder Subventionen angewiesen.

Doch die staatliche Presseförderung in der Schweiz besteht nur aus einer indirekten Förderung. Wir erhalten eine vergünstigte Postzustellung - aber erst ab einer beglaubigten und abonnierten Auflage von 1 000 Zustellungen pro Monat. Dazu ist die Post selber am Trudeln und kann den Service nicht aufrechterhalten. Viele Kleinverlage kommen nicht in den Genuss dieser Förderung oder verlieren Abos durch den schlechten Service.

ensuite schreibt seit sieben Jahren Defizite - das ist ganz normal. Wir starteten ohne Kredite und hatten noch nie Geld für Löhne. Alle 70 MitarbeiterInnen, welche pro Monat an den drei Magazinen arbeiten, arbeiten noch immer ehrenamtlich - oder besser: Investieren diesen Lohn, damit ensuite existieren kann. Aus Krisen haben wir uns an den Haaren herausgezogen. Mit viel Glück und einer unheimlich solidarischen Lesergemeinde, einem sehr engagierten Kanton Bern, der Burgergemeinde Bern und seit neuem auch der Stadt Bern haben wir bis jetzt überleben können.

Unser Problem ist einfach - und damit sind wir auch nicht allein: Wir brauchen Geld zum Arbeiten. Statt kreativ sein zu können, müssen wir betteln, damit wir die laufenden Produktionsrechnungen bezahlen können. ensuite funktioniert wirtschaftlich unterdessen stabil. Wir konnten unsere Werbeverkäufe im Vergleich von 2008 zu 2009 um fast 30 Pro-

zent steigern. Doch haben wir Altlasten abuarbeiten und müssen Investitionen machen. Mit dem Förderverein ensuite haben wir ein intelligentes Fördersystem zur Hand, welches uns einerseits finanziell ein Polster verschafft, andererseits Sicherheit bietet, damit wir «kreditwürdig» werden.

Die Idee Mit einer Mitgliedschaft von 330 Franken stehen uns bei 100 Mitgliedern sofort 33 000 Franken in bar zur Verfügung. Gleichzeitig verpflichtet sich jedes Mitglied für mindestens weitere 660 Franken zum gegebenen Zeitpunkt zu bürgen. Dieses Geld muss nicht einbezahlt werden - und wird es wohl auch nie müssen. Als Mitglied garantieren Sie uns mit dem Eintritt in den Förderverein (das ist eine Aufnahmebedingung und wird schriftlich garantiert (siehe Antragsformular)), dass Sie uns diese «Bürgschaft» stellen werden, wenn wir zum Beispiel ein Darlehen sichern wollen oder gar mit einer Bank arbeiten möchten. Damit werden uns also bei den gleichen 100 Mitgliedern mindestens weitere 66 000 Franken als «Sicherheit» geboten - das macht demnach 99 000 Franken «Arbeitsgeld». Der grosse Vorteil dabei ist, dass nicht eine Person den gesamten Betrag, sondern viele mit kleinen Beiträgen solidarisch haften. Das Not-Szenario geschieht aber nur im absoluten Notfall und die Mitglieder des Fördervereins haben jederzeit darüber die volle Kontrolle: Wer Mitglied ist, kann in die finanzielle Situation des Vereins einsehen und natürlich mitbestimmen, wozu das Geld eingesetzt wird. Es gibt auch regelmässige Versammlungen - die nicht Pflicht, aber je nachdem von Interesse sind. Der Verein wird regelmässig über Aktionen informieren und wir sind natürlich auch froh, wenn auch von Ihrer Seite Inputs kommen.

Ein Förderverein hat das Ziel, wie der Name bereits erklärt, eine Sache zu unterstützen. Kulturjournalismus ist kurz vor dem Aussterben oder wird demnächst in «Public Relation Kultur» umbenannt. Unsere Kultur ist aber zu wichtig, als dass wir sie verlieren dürfen. Und so müssen wir als Gesellschaft selber Strukturen schaffen, die unsere Wünsche und Bedürfnisse finanzieren und ermöglichen. Ein

Förderverein ist eine gute Möglichkeit. Vor allem: Die MitgliederInnen werden integriert und aktiv miteinbezogen.

Abtrennung Ein Förderverein hat NUR die Funktion, einem zugewiesenen Projekt die finanziellen Mittel zu beschaffen. Es ist nicht möglich, in der Redaktion von ensuite mitzureden. Allenfalls ist es möglich, mit dem Verlag Gespräche zu führen und Vorschläge zu machen - diese sind aber für den Verlag nicht Befehl. Der Förderverein kann allerdings bei Unstimmigkeiten die finanziellen Mittel streichen und damit dem Verlag klar ein Zeichen geben, dass der Verein mit der Verwendung des Fördergeldes nicht einverstanden ist. Das ist so auch ganz legitim. Und es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass die zu fördernde Sache eine gute Absicht verfolgt. Deswegen tritt man einem solchen Verein ja bei.

EINFACHE MITBÜRGSCHAFT

Bei der einfachen Mitbürgschaft darf der Gläubiger den Bürgen erst belangen, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erwiesen wurde. In unserer Situation wäre dies erst im Konkursfall oder nach Erhalt einer Nachlassstundung. Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann der Bürge erst belangt werden, wenn ein definitiver Verlustschein aus einer Betreibung vorliegt. Bestehen für die verbürgte Forderung Pfandrechte und ist der Schuldner nicht in Konkurs geraten oder hat Nachlassstundung erhalten, so kann der einfache Bürge verlangen, dass sich der Gläubiger zuerst aus den Pfändern bedient. Als zahlungsunfähig gilt auch ein Schuldner, wenn dieser ins Ausland gezogen ist und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann. Bei der einfachen Mitbürgschaft stehen mehrere Bürgen für die Forderung ein. Der einzelne Mitbürge haftet für den auf ihn fallenden Anteil als einfacher Bürge und für die Anteile der übrigen Bürgen als Nachbürge.

Statuten «Förderverein ensuite»

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Förderverein ensuite» besteht ein Verein mit Sitz in Bern nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

- Der Verein bezweckt die Sanierung, Sicherung der redaktionellen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von ensuite – kulturmagazin (ensuite) durch entsprechende Mittelbeschaffung und andere geeignete Massnahmen.
- Redaktion, Verlag und Betriebsführung von ensuite sind vom Verein unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft Eintritt

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck gutheissen und bei dessen Erfüllung mithelfen.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Einbezahlen des Mitgliedschaftsbeitrages und dem Unterzeichnen der Mitgliedschaftsbedingungen.
- Mehrfachmitgliedschaften sind möglich (anstelle von Firmenmitgliedschaften). Pro Mitgliedschaft muss eine Mitgliedschaftsbedingung unterzeichnet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft Austritt

- Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch nach 2 Jahren und kann durch Neueinzahlung erneuert werden.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe der Gründe.
- Der vorzeitige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung mitinvestierter finanzieller Belange und befreit nicht von vertraglichen garantierten Leistungen.
- Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages führt automatisch zum Ausschluss des Mitgliedes.

Art. 5 Beschaffung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Zweijahresbeiträgen der Mitglieder
- Gönner-, anderen Förderbeiträgen (öffentliche Hand, private)
- Erträgen aus anderen Aktivitäten des Vereins, weiteren Zuwendungen, Schenkungen und Legaten

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 7 Verwaltung und Verwendung der Mittel

Sämtliche eingehenden finanziellen Mittel werden, nach Abzug der Unkosten, ausschliesslich für die Existenzsicherung und dem weiteren Ausbau von ensuite verwendet.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe

Die Organe vom Förderverein ensuite sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- die Kontrollstelle

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geleitet.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Befugnisse Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Kontrollberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, egal, wie viele Mitgliedschaften eingelöst wurden. Bei der Ausübung seines Stimm- und Wahlrechts kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied, aber nur einmal (Mehrfachmitgliedschaften), vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretung übernehmen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit offenem Handmehr. Die geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 13 Vorsitz

Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn respektive ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied der ensuite-HerausgeberInnenschaft angehört. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Befugnisse Vorstand

Der Vorstand ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich hat er folgende Befugnisse:

- Endgültiger Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Bedingungen für die Gönner-

oder Fördermitgliedschaften

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abschluss von Verträgen mit der ensuite-Herausgeberschaft
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Einladung hat in der Regel mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen nach Bedarf Dritte beziehen; zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen und Dritte beauftragen.

Art. 17 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n RechnungsrevisorIn auf je zwei Jahre. Diese Kontrollstelle prüft jährlich die Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über Jahresrechnung, Bilanz und ihre Tätigkeit. Bei Handlungsunfähigkeit des Vereins, zum Beispiel infolge eines gleichzeitigen, sofortigen Rücktritts aller Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer oder ähnlichen Gründen, hat die Revisionsstelle innert zweier Monate eine ausserordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl anzuberaumen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst jeweils per 31. Dezember ab.

Art. 19 Statutenänderung, Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der MitgliederInnen Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins beschliessen. Kommt an einer ersten Versammlung keine Mehrheit zustande, entscheidet eine zweite, neue Versammlung mit der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an die HerausgeberInnenschaft der ensuite.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

Interimistischer Vorstand (Wahlen Februar 2010)

- Karl Schüpbach, Rüfenacht (pens. BSO, ensuite Autor)
- Jacqueline Keller, Unterramsern (Kulturmanagement MAS, Direktorin Murten Classics und klangconcerts)
- Lukas Vogelsang, Muntelier (ensuite-Redaktion und Verlag)

Kontrollstelle

- René Morgenthaler, Gümligen

Mitgliedschaftsantrag

«Förderverein ensuite»

Um als Fördermitglied aufgenommen zu werden, füllen Sie dieses Antragsformular aus und senden Sie es mit der Originalunterschrift per Post an: **Förderverein ensuite, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern**. Die Mitgliedschaft gilt erst mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages von 330 Franken. Diesen Betrag bezahlen Sie mit dem von uns zugestellten Einzahlungsschein, dem wir auch eine Kopie dieses Antragformulares beilegen. Bei **Fragen: Telefon 031 318 60 50** - wir helfen Ihnen gerne weiter.

Als Mitglied des Fördervereins erhalten Sie das Abonnement ensuite und artensuite für zwei Jahre «gratis» zugestellt. Ein eventuell bestehendes Abonnement wird abgeändert und die überschneidenden Monate für später angerechnet. Weitere Vorteile werden Ihnen alsbald mitgeteilt. **Die Mitgliedschaft gilt für zwei Jahre.**

Es können Institutionen, Privatpersonen, öffentliche Personen oder Vertreter Mitglied werden. Es ist auch möglich, mehrere Mitgliedschaften zu lösen (Firmen) - Sie erhalten allerdings immer nur eine Stimme pro Person/Institution. Fragen Sie uns an, wenn Sie nicht sicher sind.

Ich möchte Fördermitglied-Mitglied werden:

Name, Vorname des neuen Abonennten

Strasse, Nummer

PLZ, Wohnort

E-Mail oder Telefonnummer

...und ich verpflichte mich mit der Einzahlung von 330 Franken, bei einer entsprechenden Anfrage vom «Förderverein ensuite», mit mindestens 660 Franken (es darf auch mehr sein...) eine einfache Bürgschaft einzugehen.

Der «Förderverein ensuite» wird Ihnen entsprechende Unterlagen und einen Vertrag zur gegebenen Zeit, in Zusammenarbeit mit der Bank oder DarlehensgeberIn, vorschlagen. Das Geld muss nicht (!) einbezahlt werden (*siehe auch «Einfache Bürgschaft» auf Seite 2*). Als Fördermitglied haben Sie jederzeit Einsicht in die Unterlagen vom Verein und dürfen mitberaten.

Alle Neumitglieder erhalten von uns einen vorgedruckten Einzahlungsschein für den Mitgliederbeitrag, bitte bezahlen Sie nur mit unseren Einzahlungsscheinen oder Einzahlungsdaten ein!

Ort, Datum des Neumitgliedes

Unterschrift Neumitglied

Förderverein ensuite
Vereinspräsident